



## **Satzung**

### **der Stadt Donaueschingen als Erholungsort über die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen**

**vom 28.09.2021**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095) und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GBl. S. 631), hat der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen am 28.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Warensortiment / Sonn- und Feiertagsverkauf**

- (1) Zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse der Besucher und Touristen dürfen in der Stadt Donaueschingen von Verkaufsstellen während der gesetzlichen Ladenschlusszeiten nach Maßgabe der übrigen Bestimmungen dieser Satzung folgende Waren verkauft werden:
  - a) Reisebedarf im Sinne des § 2 Abs. 4 LadÖG,
  - b) Sport- und Badegegenstände,
  - c) Devotionalien sowie
  - d) Waren, die für Donaueschingen kennzeichnend sind.
- (2) Die in Absatz 1 abschließend aufgeführten Waren müssen von den Verkaufsstellen ausschließlich oder in erheblichem Umfang geführt werden.
- (3) Für den Verkauf der in Absatz 1 abschließend aufgeführten Waren werden jährlich 40 Sonn- und Feiertage freigegeben.

#### **§2**

##### **Öffnungszeiten**

- (1) Die in § 1 festgelegten Waren dürfen in Verkaufsstellen in der Kernstadt von Donaueschingen an allen Sonntagen vom 15. März bis 31. Oktober und an den Feiertagen Ostermontag, 1. Mai, Pfingstmontag, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit sowie am 1. Advent verkauft werden.
- (2) Die Verkaufsstellen dürfen an den freigegebenen Tagen jeweils in der Zeit von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr geöffnet sein.



### **§3 Schutz der Arbeitnehmer**

In Verkaufsstellen, die nach dieser Satzung an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen und beim gewerblichen Feilhalten dürfen Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen für jeweils nicht mehr als vier Stunden beschäftigt werden. (§ 12 Abs. 2 LadÖG)

### **§4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 a LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Donaueschingen über den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen und Samstagen vom 18.10.1985 außer Kraft.

Donaueschingen, den

Erik Pauly  
Oberbürgermeister

#### ***Hinweis***

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Donaueschingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*